Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/1 93/06/0068

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.1993

Index

L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Vorarlberg
L82000 Bauordnung
001 Verwaltungsrecht allgemein

Norm

BauRallg;
RPG Vlbg 1973 §16;
RPG Vlbg 1973 §20;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/10/22 92/06/0143 1

Stammrechtssatz

Der Regelungsinhalt von Flächenwidmungsplänen richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes im Zeitpunkt der Beschlußfassung, nicht aber nach später abgeänderten Bestimmungen, es sei denn, Übergangsbestimungen sehen eine andere Regelung vor (Hinweis E 23.4.1987, 86/06/0081).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060068.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at